

II-755 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X.Gesetzgebungsperiode

7.7.1965

177/A

A n t r a g

der Abgeordneten K u l h a n e k , K o s t r o u n , Dr. B r o e s i g k e
und Genossen,
betreffend Abänderung der Bundesabgabenordnung (BAO.)

-.-.-.-.-

Bei Überschreiten der Grenzen des § 125 BAO. besteht die Verpflichtung zur Führung einer Buchhaltung, die einen Betriebsvermögensvergleich ermöglicht. Eine solche Buchhaltung erfordert ein bestimmtes Ausmaß an Arbeitsaufwand. Die Grenzen, die seit 1954 in gleicher Höhe bestehen, sind durch die seither eingetretene Entwertung des Geldes als überholt anzusehen. Es erscheint daher eine Anpassung dieser Grenzen an die eingetretenen Geldwertveränderungen unbedingt notwendig.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

1. Im § 125 Abs.1 lit.a tritt anstelle des Betrages von 1,000.000 S der Betrag von 1,500.000 S.
2. Im § 125 Abs.1 lit.b tritt anstelle des Betrages von 250.000 S der Betrag von 400.000 S.
3. Im § 125 Abs.1 lit.c tritt anstelle des Betrages von 500.000 S der Betrag von 600.000 S.
4. Im § 125 Abs.1 lit.d tritt anstelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 75.000 S.

Artikel II.

Die Bestimmung des Art.I ist ab 1. Jänner 1966 anzuwenden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.

-.-.-.-.-